

Anerkennung von Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach §18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

G5

HEIDE HERRMANN

Seit dem 27.09.2006 ist in Hessen die Verordnung zur Anerkennung von Sachverständigen im Bereich des Bodenschutzes auf Grundlage von § 18 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) und § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) in Kraft. Und – nach einigen Anlaufschwierigkeiten bei allen beteiligten Stellen – wurden nun in 2008 auch die ersten Sachverständigen nach dieser Verordnung anerkannt.

Die staatliche Anerkennung als Sachverständige/r für Bodenschutz und Altlasten erfolgt in Hessen zusammen mit einer Bestellung nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Zuständige Stelle für die Anerkennung ist die örtlich zuständige Ingenieur- und Handelskammer (IHK) bzw. die Ingenieurkammer Hessen. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) wirkt bei der Anerkennung mit.

Sachverständige/r kann werden, wer die erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Die Sachkunde gliedert sich in sechs Sachgebiete, die in der Verordnung aufgeführt werden.

Der Antrag wird bei der örtlich zuständigen IHK bzw. der Ingenieurkammer Hessen gestellt. Dabei muss angegeben werden, für welches oder welche der sechs Sachgebiete der/die Antragsteller/in anerkannt werden möchte.

Die IHK bzw. die Ingenieurkammer prüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind. Hierzu holt sie u.a. auch Referenzen vom HLUG ein. Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse werden die Gutachten und Arbeitsproben an ein Fachgremium übersandt. Hessen hat sich entschie-

den, kein eigenes Fachgremium einzurichten, sondern sich einem bestehenden anzuschließen; dies ist i. d. R. das Fachgremium an der IHK Essen. Dort sind auch Vertreter/innen des HLUG tätig.

Der Umfang der fachlichen Prüfung richtet sich nach Anzahl und Tiefe der bereits abgelegten Prüfungen sowie der fachlichen Breite und Qualität der vorgelegten Gutachten und Arbeitsproben. Ein Mitglied des Fachgremiums sichtet die Gutachten und gibt gegenüber dem Fachgremium ein Votum dahingehend ab, ob die Unterlagen ausreichend sind und ob ggf. eine mündliche Prüfung durchgeführt werden sollte. Die mündliche Prüfung wird vor drei Mitgliedern des Fachgremiums abgelegt und dauert ca. 2,5 Stunden. Das Fachgremium gibt sein Votum an die IHK bzw. Ingenieurkammer weiter.

Sind die Prüfungen von Zuverlässigkeit, gerätetechnischer Ausstattung und Sachkunde positiv verlaufen, so wird der/die Gutachter/in öffentlich bestellt und vereidigt. Das HLUG wird informiert und veranlasst daraufhin die Veröffentlichung des/der Sachverständigen im Staatsanzeiger. Damit ist der/die neue Sachverständige endgültig auch staatlich anerkannt. Eine Bekanntgabe im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa), in dem die notifizierten Untersuchungsstellen und Sachverständigen aller Bundesländern zu finden sind, sowie auf der Homepage des HLUG (www.hlug.de → **Altlasten** → **Anerkennungen**) folgt.

Alle Rechtsgrundlagen zum Anerkennungsverfahren sind unter (www.hlug.de → **Altlasten** → **Fachdokumente**) zu finden. Ansprechpartnerin beim HLUG ist Frau Dr. Heide Herrmann, Telefon: 0611/6939-744, E-mail: h.herrmann@hlug.de

